



STATUTEN DES TC FALKENSTEIG

St. Gallen

(TCF)

I. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Tennisclub Falkensteig (TC Falkensteig) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er kann alle Rechtshandlungen vornehmen, die zur Erfüllung des Clubzweckes dienen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1. Zweck

Der Tennisclub Falkensteig bezweckt die Pflege und Förderung des Tennispiels, die Unterstützung und Förderung der Weiterentwicklung des Tennisparcs Falkensteig sowie die Pflege des Clublebens auf der Anlage des Tennisparcs Falkensteig.

2. Anlage

Der Club verfügt über die Tennisplätze des Tennisparc Falkensteig, soweit es die Anzahl der Aktiven erfordert, und sorgt für die laufende Instandhaltung und Pflege sowie erforderlichen Verbesserungen, nach Massgabe der Vereinbarungen mit TPF.

3. Verbände

TCF arbeitet eng mit den entsprechenden Tennis und sonstigen regionalen und überregionalen Verbänden sowie befreundeten Tennis Vereinen zusammen. Er ist Mitglied des Swiss Tennis und des Regionalverbandes Ostschweiz.

Die Organisation, Durchführung und Leitung der IC Turniere und Mannschaftstrainings gehört zu einer wesentlichen Aufgabe des Vereins.

4. Tennisschule Falkensteig

TCF arbeitet eng mit der Tennisschule TSF zusammen und unterstützt deren Ziele, Interessen und Arbeit. Der Verein hilft, die Tennisschule TSF zu einem wesentlichen Pfeiler für das Ansehen, der Mitgliedergewinnung und Förderung des Tennispiels im TPF zu entwickeln.

Der Verein bezweckt keine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit oder Gewinn Erzielung.

II. Mitgliedschaft

1. Kategorien

Der Club besteht aus Stammmitgliedern und sog. assoziierten Mitgliedern, die sich in Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Junioren, Schülern, Studenten, sowie Passivmitglieder aufteilen.

Als Stammmitglieder gelten die stimmberechtigten Mitglieder, die eine vom Vorstand festgelegte Eintrittsgebühr à fonds perdu geleistet haben.

Als assoziierte Mitglieder gelten die an TPF Beitrag zahlenden Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können - auf Vorschlag des Vorstandes - durch die HV Personen erklärt werden, die sich um TCF, TSF, den TPF oder des Tennissports allgemein in besondere Weise verdient gemacht haben.

Junioren sind Knaben und Mädchen bis zu ihrem 19. Geburtstag vor Saisonbeginn. Schüler und Studenten sind Aktivmitglieder bis zu ihrem 25. Geburtstag vor Saisonbeginn, die sich in einer Vollausbildung befinden.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den TCF, den TPF oder TSF mit einem freiwilligen Beitrag unterstützen, ohne spielberechtigt zu sein.

2. Aufnahme

Über die Aufnahme von Stammmitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Aufnahme gesuche sind schriftlich einzureichen. Die assoziierten Mitglieder werden automatisch durch Zahlung ihrer Beiträge an den TPF Mitglied des TCF, ohne dass ihnen dadurch besondere Vereinspflichten entstehen.

Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach den jeweiligen TPF Reglements.

3. Austritt

Stammmitglieder können ihren Austritt jeweils auf Ende des Jahres erklären. Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Zahlungen bestehen nicht.

Der Austritt assoziierter Mitglieder regelt sich nach den jeweiligen TPF Reglements.

4. Ausschluss

Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss Mitgliedern die Plätze für die laufende Saison sperren oder einen Ausschluss ohne Rückerstattungsanspruch beschliessen.

5. Mitgliederbeiträge

Der Vorstand beschliesst jährlich die Höhe der Eintrittsgebühr für Stammmitglieder und der assoziierten Kategorien. Die letzteren sind mit Bezahlung der TPF Mitgliederbeiträgen abgegolten, sofern sie nicht separat erhoben werden.

III. Club-Organe

1. Organe

Die Organe des Clubs sind

- Die Hauptversammlung (HV)
- Der Vorstand
- Die Revisoren

2. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist bis vor Saisonbeginn durchzuführen. Die Stimmberechtigten sind schriftlich unter Angaben der Traktanden mindestens 10 Tage vorgängig einzuladen. Die assoziierten Mitglieder sind ebenfalls über den Termin und die Traktanden zu informieren.

Alle Bekanntmachungen und Informationen werden ausschliesslich per Mail und/oder per TPF Homepage übermittelt.

Beschlüsse

Die Hauptversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Stammmitglieder mit je einer Stimme.

Die assoziierten Mitglieder können ihr Recht auf Gehör durch schriftliche Eingaben an den Vorstand bis 5 Arbeitstage vor dem HV Termin wahrnehmen.

Aufgaben/Traktanden der HV

1. Protokoll der letzten HV
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung und Revisionsbericht
4. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Revisors
5. Genehmigung Budget und Jahresplanung
6. Mitteilungen und Anträge des Vorstandes und der Stammmitglieder
7. Wünsche und Anregungen der assoziierten Mitglieder

Ausserordentliche HV

Eine ausserordentliche HV ist auf Beschluss des Vorstandes, des Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen von 25% der Stammmitglieder einzuberufen.

3. Vorstand

Der Vorstand kann aus bis zu fünf Mitgliedern, mindestens aber aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten bestehen. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Revisors.

Der Präsident führt, kollektiv mit dem Vizepräsidenten, die rechtsverbindliche Unterschrift.

Sofern der Vorstand die Geschäfte nicht persönlich ausübt, delegiert er diese an Kommissionen und Beauftragten.

Aufgaben:

1. Strategische und operative Leitung
2. Geschäfts- und Rechnungsprüfung
3. Bestellung und Kontrolle der Kommissionen und Beauftragte
4. Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
5. Vorbereitung, Durchführung HV und Berichterstattung
6. Alle sonstigen Aufgaben, die nicht der HV obliegen

Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Anordnung des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

4. Revisoren

Zur Prüfung der Rechnungsführung werden ein oder mehrere Revisoren ernannt, der zuhanden der HV Bericht erstattet.

IV. Haftung/Versicherung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins TC Falkensteig haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder der Vorstandmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein TC Falkensteig besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder. Die Versicherung ist Sache eines jedes einzelnen Mitgliedes.

V. Statutenrevision und Auflösung

Statutenänderungen können von der HV mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.

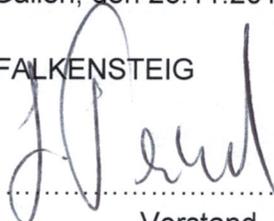
Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung erfolgen, zu der sämtliche Stammmitglieder mit Angabe des Antrages auf Auflösung mindestens 30 Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Die Auflösung ist beschlossen, wenn Dreiviertel aller Stimmberechtigten zustimmen.

Das Vereinsvermögen ist beim TCP zu deponieren und zur Förderung des Tennissports zu verwenden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 26.11.2012 genehmigt. Sie heben die alten bestehenden Statuten vollumfänglich auf.

St. Gallen, den 26.11.2012

TC FALKENSTEIG


.....
Vorstand



Abkürzungen:

TCF Tennisclub Falkensteig

TPF Tennispark Falkensteig

TSF Tennisschule Falkensteig

Männliche Form gilt auch für weibliche Personen